



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn
Dipl.-Ing. Frank Lasinski
Vorsitzender
Herrn
Kai Boeddinghaus
Bundesgeschäftsführer
Bundesverband für freie Kammern e.V.
Riedelstraße 32
34130 Kassel

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de
BEARBEITET VON MR Joachim Garrecht
TEL +49 30 18615 7545
FAX
E-MAIL Joachim.Garrecht@BMWi.Bund.de
AZ VII B1 – 72000/009
DATUM Berlin, 20. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Lasinski,
lieber Herr Boeddinghaus,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 13. Januar 2021 an Bundesminister Altmaier und Ihre dortigen Ausführungen zur Stellungnahmefrist, zur Beteiligung des DIHK e.V. sowie in Bezug auf den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (nachfolgend „Gesetzesentwurf“, Bearbeitungsstand: 10.12.2020). Der Minister bat mich, Ihnen zu antworten.

Die in Ihrem Schreiben vorgetragenen kritischen Anmerkungen kann ich leider so nicht teilen. Nicht richtig ist zum einen der Vorwurf, dass „[...] die Anhörung als lästige Formalie erledigt wird, es aber an fundierten Stellungnahmen eigentlich kein Interesse gibt.“ Ebenso nicht überzeugend ist die Behauptung, der DIHK e.V. werde diesseits zum Rechtsbruch aufgefordert. Die Einwände gegen die Errichtung einer Deutschen Industrie- und Handelskammer durch Umwandlung des DIHK e.V. in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts überzeugen ebenso nicht.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Zur Möglichkeit der Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 haben wir Ihnen mit Fristsetzung zum 31. Dezember 2020 gem. § 47 GGO Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorbenannten Gesetzentwurf gegeben. Zugegebenermaßen ist die Stellungnahmefrist kurz bemessen, was ich Ihnen auch in einem persönlichen Gespräch bereits erläutert habe.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 14. Oktober 2020 allerdings die IHK Nord Westfalen dazu verpflichtet, aufgrund wiederholt kompetenzüberschreitender Äußerungen der Vertreter des DIHK e.V. aus diesem auszutreten. Der Austritt würde zum 31. Dezember 2021 erfolgen. Er hätte zur Folge, dass die verfassungsrechtlich notwendige Vollständigkeit zur Wahrung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft auf Bundesebene nicht mehr gewährleistet wäre und das System der Selbstverwaltung und die Interessenswahrnehmung zugunsten von rd. 4 Mio. - meist mittelständischen Unternehmen - auf Bundesebene dadurch mittelfristig in Frage gestellt werden könnte.

Vor diesem Hintergrund ist in der Sache tatsächlich Eile geboten. Denn der Gesetzentwurf muss zeitnah ins Kabinett gebracht werden, damit das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode und vor der anstehenden Bundestagswahl im September 2021 verabschiedet werden kann. Nur so können die mit dem Austritt verbundenen und aufgezeigten Nachteile verhindert werden.

2. Zur Beteiligung des DIHK e.V.

Richtig ist, dass der DIHK e.V. ebenfalls unter Fristsetzung zum 31. Dezember 2020 um Stellungnahme gebeten worden ist. Entgegen Ihrer Rechtsauffassung liegt hierin jedoch keine Aufforderung zum Rechtsbruch, weil es „[...] in der gesamten Kammerorganisation zu den Inhalten der von Ihnen vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen keinerlei Beratung und Beschlussfassung [...]“ gebe, denn der DIHK e.V. hat am 14. Dezember 2020 unter Fristsetzung zum 22. Dezember 2020 sämtlichen IHKs die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf gegeben und zusätzlich für den 17. Dezember 2020 zu einer Informationsveranstaltung geladen, die der

Besprechung des gemeinsamen Umgangs mit dem Gesetzentwurf dienen sollte. Wie Sie selbst schreiben, besteht für den DIHK e.V. gerade keine Verpflichtung, die Beratung und Beschlussfassung sämtlicher IHKs abzuwarten (BVerwG 10 C 4.15 – Entscheidung vom 23. März 2016). Zudem lässt sich der vorbenannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht entnehmen, dass sich die Abgabe einer Stellungnahme des DIHK e.V. zum Gesetzentwurf verbiete, weil es in keiner einzigen bundesdeutschen IHK dazu Beschlüsse gebe. Auch wenn der DIHK e.V. als „Erfüllungsgehilfe“ tätig wird, so erfordert diese Eigenschaft – auch vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung – ebenso nicht, dass stets zumindest ein Beschluss einer bundesdeutschen IHK vorliegen muss. Bereits mit der Einräumung einer Stellungnahmefrist und der Abhaltung einer Informationsveranstaltung, die der Besprechung eines gemeinsamen Umgangs mit dem Gesetzentwurf dienen sollte, ist den Anforderungen an die „Erfüllungsgehilfeneigenschaft“ genüge getan. Zudem kommt in dem Verhalten des DIHK e.V. hinreichend zum Ausdruck, dass sich der DIHK e.V. rechtskonform verhält. Durch unsere Veröffentlichung des Gesetzentwurfs im Internet und auch durch die Veröffentlichung der Stellungnahmen, hatten die IHKs auch alle Gelegenheit sich selbst zu äußern. Dies wurde genutzt und es gab auch persönliche Gespräche und Diskussionen mit mir in den letzten Wochen.

3. Zur Umwandlung des DIHK e.V. in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Gesetzentwurf sieht die Gründung der Deutschen Industrie- und Handelskammer als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Umwandlung des bestehenden DIHK e.V. als identitätswahrendem Formwechsel vor. Diese Form der Errichtung ist die effizienteste, sparsamste und wirtschaftlichste Vorgehensweise, da so die durch die IHKs bereits finanzierten und unterhaltenen Strukturen und Werte übernommen und weitergenutzt werden können.

Die Einführung einer gesetzlichen Mitgliedschaft der IHKs in der Bundeskammer genügt dabei insbesondere auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die gesetzliche Mitgliedschaft der Gewerbetreibenden in den IHKs. Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. Juli 2017 (BVerfG 1 BvR 2222/12 und 1 BvR 1106/13) explizit festgestellt, dass die Regelung der gesetzlichen Mitgliedschaft in § 2 Absatz 1 den Anforderungen an die Rechtfertigung eines Eingriffs

in Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes genügt (BVerfGE 146, 164 Rn. 83) und eine lediglich freiwillige Mitgliedschaft Anreize setzen würde, als „Trittbrettfahrer“ von den Leistungen der IHK zu profitieren, ohne selbst Beiträge zu zahlen (BVerfGE 146, 164 Rn. 102). Dies ist auf den DIHK e.V. bzw. die Bundeskammer übertragbar. Insbesondere wurde dies auch umfassend von den Verfassungsrechtlern der Bundesregierung geprüft und mitgetragen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesem Schreiben die Hintergründe zu den angesprochenen Punkten umfassend erläutern konnte.

Mit freundlichen Grüßen

